



Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben
SUISA
Frau Irène Philipp Ziebold, Direktorin
Bellariastrasse 82
Postfach 782
8038 Zürich

Bern, 12. September 2018

Direktwahl +41 31 377 7234

Unser Zeichen 433.4/heu
Ihre Nachricht vom 16. Juli 2018

Revision der Ziffern 5.1, 5.2, 5.5.6 und 5.5.7 des Verteilungsreglements (VR): Anpassungen aufgrund der Integration des GT 6a «Vermieten von Werkexemplaren in Bibliotheken» in den GT 5 «Vermieten von Werkexemplaren»

Sehr geehrte Frau Philipp Ziebold

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 16.07.2018 in der oben genannten Angelegenheit. Nach Prüfung der uns unterbreiteten Bestimmungen kommen wir zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragsstellung

Mit Gesuch vom 16.07.2018 unterbreitet die SUISA dem IGE Änderungen des VR zur Genehmigung.

1.2 Beschlussfassung durch die zuständigen Organe

Die Beschlussfassung über das VR obliegt gemäss Ziff. 9.3.5 der Statuten der SUISA dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziff. 9.3.9). Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziff. 9.3.8 der Statuten spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu versenden.

Mit Schreiben vom 07.06.2018 wurden die Mitglieder des Vorstands zur Sitzung vom 21.06.2018 eingeladen. Der eingereichte Protokoll-Auszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplanten Änderungen im VR einstimmig und damit statutengemäss angenommen hat.

Ergebnis: Der Beschluss ist formell zustande gekommen.

2. Materielles

2.1 Hintergrund und Inhalt der Änderungen

Der neue Tarif GT 5 (Vermieten von Werkexemplaren) ist seit 01.01.2018 in Kraft. Im Gegensatz zur bisherigen Situation ist neu der GT 6a (Vermieten von Werkexemplaren in Bibliotheken) darin integriert. Materielle Änderungen sind damit jedoch nicht verbunden. Damit erfassen die Bestimmungen im GT 5 das Vermieten von Werkexemplaren in Videotheken und Bibliotheken.

Der GT 6b (Verleihen von Werkexemplaren in Bibliotheken) bleibt weiterhin bestehen, kommt aber nur in Liechtenstein zur Anwendung.

Der Nachvollzug der Änderungen der Tariflandschaft geschieht an vier Stellen, nämlich 1) im Rahmen der Vorschrift zum Verwaltungskostenabzug (Ziff. 5.1 VR), 2) im Rahmen der Vorschrift zum Beitrag an die soziale Fürsorge und zur Förderung kultureller Anliegen (Ziff. 5.2 VR), 3) bei der Zuweisung der Einnahmen aus GT 5 an die relevanten Verteilungsklassen (Ziff. 5.5.6 VR), sowie 4) bei der Zuweisung der Einnahmen aus GT 6b an die relevanten Verteilungsklassen (Ziff. 5.5.7 VR).

Ziff. 5.1 VR betrifft den Abzug der Verwaltungskosten. Abs. 2 regelt Details zum Verwaltungskostenabzug bei verschiedenen Nutzungen bzw. Einnahmen aus verschiedenen Tarifen. Angepasst wird dort das dritte Lemma, wo dem Vorstand die Festlegung des Prozentsatzes für den Verwaltungskostenabzug im Rahmen der genannten Tarife übertragen wird. Der neue Text nennt statt wie bis anhin GT 5 + 6 (Vermietrecht) neu GT 5 (Vermieten von Werkexemplaren) und GT 6b (Verleihen von Werkexemplaren in Bibliotheken).

Ziff. 5.2 VR regelt die Beiträge an die soziale Fürsorge und zur Förderung kultureller Anliegen. Abs. 1 weist von den Einnahmen aus den genannten Nutzungen und dazugehörigen Tarifen nach Abzug der Verwaltungskosten jeweils 7.5% der Stiftung Urheber- und Verlegerfürsorge und 2.5% der Förderung kultureller Anliegen zu. Auch in diesem Zusammenhang tritt an die Stelle der bisherigen Nennung von GT 5 + 6 die Nennung des GT 5 mit der Bezeichnung „Vermietrecht“ und GT 6b mit der Bezeichnung „Verleihrecht“.

Ziff. 5.5.6 VR regelt im Zusammenhang mit dem Vermieten von Werkexemplaren die Zuweisung der Einnahmen aus dem GT 5 auf verschiedene Verteilungsklassen. Hier wird die Überschrift um den Klammerzusatz „Vermieten von Werkexemplaren in Bibliotheken und Videotheken“ ergänzt.

Ziff. 5.5.7 VR regelt im Zusammenhang mit dem Verleihen von Werkexemplaren in Bibliotheken die Zuweisung der Einnahmen aus dem GT 6b in verschiedene Verteilungsklassen. Auch hier wird nur die Überschrift angepasst. Sie lautet neu „GT 6b – Verleihen von Werkexemplaren in Bibliotheken“. Darüber hinaus ist ein „Sternchen“-Verweis enthalten auf die Information, dass der GT 6a seit 2018 in den GT 5 integriert ist.

2.2 Rechtliche Beurteilung der Änderungen

Alle oben beschriebenen Änderungen spiegeln Änderungen der Tariflandschaft wider. Sie sind verständlich und transparent im VR wiedergegeben und damit aus Sicht des Art. 45 Abs. 1 URG (geordnete Verwaltung) und des Art. 45 Abs. 2 URG (feste Regeln) nicht zu beanstanden.

Ergebnis: Die Änderungen der Ziff. 5.1, 5.2, 5.5.6 und 5.5.7 VR sind zu genehmigen.

3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.-- verrechnet (Art. 1 - 3 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 22 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 URG in Verbindung mit Art. 52 URG, sowie Art. 13 IGEG, Art. 1 - 3 Abs. 1 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5

verfügt:

1. Die Revision der Ziff. 5.1, 5.2, 5.5.6 und 5.5.7 VR wird genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 330 für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 74 URG innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Ulrike I. Heinrich
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilagen: Rechnung, Einzahlungsschein und Tabelle Verwaltungsaufwand